Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**Verband der Hersteller von Bäckerei- und Konditoreihalbfabrikaten VHK**
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Stefan Emmenegger, Geschäftsführer 031 356 21 21 s.emmenegger@thunstrasse82.ch
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 3006 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VHK vertritt den Grossteil der Hersteller von Bäckerei- und Konditoreihalbfabrikaten in der Schweiz. Unsere Mitglieder beliefern Bäckereien, Konditoreien und andere Weiterverarbeiter sowie Gastronomiebetriebe und Grossverteiler. Den Halbfabrikaten kommt in der Lebensmittelbranche eine bedeutende Funktion zu.

Der VHK ist Mitglied des Dachverbands fial. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf spezifische Positionen unseres Verbands. Darüberhinausgehend verweisen wir auf die Stellungnahme der fial.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten folgende einleitende Bemerkungen zu der Vorlage einbringen:

- Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel der Vorlage, den Schutz der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes zu stärken bzw. die Kriterien für den Gebrauch festzulegen und dadurch Rechtssicherheit zu schaffen sowie gegen Missbrauch vorzugehen.

- Die Bestimmungen sind jedoch äusserst komplex und werden in der Praxis kaum umsetzbar sein. Der damit verbundene zusätzliche administrative und bürokratische Aufwand verschlechtert die Rahmenbedingungen für die Nahrungsmittelindustrie. Es darf nicht sein, dass dadurch kleineren und mittleren Unternehmen die Swissness-Auslobung faktisch verunmöglicht wird.

- Gemäss erläuterndem Bericht, sollen Halbfabrikate für die Berechnung in ihre einzelnen Bestandteile aufgeschlüsselt werden. Eine solche Praxis würde für unsere Branche einen massiven administrativen Zusatzaufwand bedeuten. Entgegen den Ausführungen auf Seite 5 des erläuternden Berichts handelt es sich bei Halbfabrikaten nicht bloss um die Aggregierung von Rohstoffen, sondern um eigenständige Produkte. Diese enthalten teilweise eine sehr grosse Anzahl von Zutaten, Aromastoffen, Konservierungsmittel und ihrerseits zusammengesetzte Zutaten. Die Halbfabrikate im Lebensmittelbereich unterscheiden sich hier auch stark von denjenigen im Industriebereich. Die beabsichtigte Gesetzesauslegung führt dazu, dass die Halbfabrikatehersteller die gesamte Rezeptur inklusive Herkunftsländer an die Lebensmittelhersteller liefern müssen. Gleichzeitig müssen sie ihrerseits sämtliche Angaben der Unterlieferanten kennen, usw. Es dürfte kaum in jedem Fall möglich sein, von Unterlieferanten stets mit den aktuellen Länderangaben bedient zu werden. Hinzukommen weitere praktische Probleme, wenn z.B. mitten in einer Charge ein neuer Zutatensack geöffnet wird, und es dadurch zu Vermischungen kommt. Dies zeigt, dass das Vorhaben in der Praxis zu riesigen Problemen führen wird, wenn nicht ein pragmatischer Ansatz gesucht wird.
  Da die Halbfabrikathersteller nur Zulieferer sind, und nicht direkt an den Endverbraucher verkaufen, profitieren sie auch nur indirekt von Swissness-Auslobung.

  Aus diesen Gründen muss es neben der Berücksichtigung der einzelnen Rohstoffe bei der Berechnung im Endprodukt, die Möglichkeit geben, dass Halbfabrikate vollständig als Schweizer Produkte angerechnet werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 48b Abs. 2 MSchG erfüllt sind. Andernfalls sind die Bestimmungen in der Praxis nicht umsetzbar, und die Halbfabrikatehersteller werden diskriminiert, obwohl sie selber von der Swissness nicht direkt profitieren. Alternativ müssten Halbfabriktate ganz aus der Bewertung ausgenommen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.	Neu: 2 In Lebensmitteln enthaltene Halbfabrikate können als schweizerische Rohstoffe angerechnet werden, wenn diese die Voraussetzungen der Herkunftsangabe „Schweiz“ nach Art. 48b Absatz 2 MSchG erfüllen.	Vgl. die allgemeinen Bemerkungen. Halbfabrikate sind nicht bloss zusammengesetzte Rohstoffe. Eine Aufschlüsselung der Halbfabrikate über die gesamte Lieferantenkaskade ist in der Praxis nicht umsetzbar. Ausserdem muss auch den Halbfabrikateherstellern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Produkte mit Swissness auszuloben. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss es konsequenterweise auch im Endprodukte als vollständig Schweizerisches Produkt gelten.
2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:	3 Von der Berechnung ausgeschlossen werden:	
a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	a. …. ~~(Anhang 1 Teil A);~~	Die Vollständigkeit von Anhang 1 Teil A wäre kaum überprüfbar. Der Mechanismus bei neu entdeckten exotischen Naturprodukten zur Aufnahme von Naturprodukten ist zudem weder im Anhang 1 Teil A noch in Art. 7 definiert. Letztlich sind der Anhang 1 Teil A sowie der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. a überflüssig. Für den Vollzug der Verordnung ist einzig die Positivliste mit Angabe des Selbstversorgungsgrads in Anhang 2 relevant, die damit genügt. Siehe auch Kommentar zu Anhang 1.
b unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);. temporär aufgrund	b. Rohstoffe und Zutaten, die temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in erforderlichen Menge oder Qualität in der Schweiz produziert werden können..	Auch bei Zutaten, die aus in der Schweiz genügend vorhandenen Naturprodukten bestehen, kann eine temporäre Mangellage auftreten; so z.B. bei einem Ausfall einer Verarbeitungsanlage, die eine bestimmte Zutat herstellt. Zu berücksichtigen ist neben der Menge auch die Qualität die sich gegenüber ausländischen Rohstoffen oft massiv unterscheidet.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
unerwarteter oder		Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil B beruht, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar, das im Widerspruch zum deklarierten Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall steht. Anhang 1 Teil B und der Verweis darauf in Art. 4 II b sind deshalb zu streichen. Im Weiteren siehe unten zu Art. 7
5 Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:		
a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind;		
b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind, das heisst pro Zutat weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.	Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war die Rede von einer 10%-Schwelle. Diese würde Klarheit schaffen. Zur Verhinderung von Missbräuchen erscheint eine zusätzliche Schwelle von 3% pro Zutat angezeigt.
Art. 6 Besondere Bestimmungen 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2	**Art. 6 Besondere Bestimmungen** 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden, wenn die	Art. 6 Abs. 1 wäre in der Praxis nicht umsetzbar, weil ein Lebensmittelhersteller dafür die Rezepte seiner Lieferanten, die Rezepte von dessen Unterlieferanten, die Rezepte von dessen Unterunterlieferanten etc. (d.h. die Rezepte der ganzen Kaskade an Lieferanten) kennen müsste bis hin zum Naturprodukt. Dem stehen nebst Praktikabilitätsaspekten die legitimen Geheimhaltungsinteressen der Lieferanten entgegen. Weiter setzen sich Zutaten ihrerseits teilweise aus Rohstoffen verschiedener Herkunft zusammen. So

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchG.	Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 MSchG erfüllt sind.	z.B. ein Weizenmehl, dem aus Qualitätsaspekten (Proteingehalt, Klebergehalt etc.) noch ein kleiner Anteil ausländischen Weizens beigemischt wurde. Auch hier ist auf das Mehl als Zutat abzustellen, und nicht auf die jährlich (je nach Qualität des Schweizer Weizens) ändernden Anteile ausländischen Weizens.
3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.	Streichen	Art. 6 Abs. 3 E-HASLV würde z.B. eine Anpreisung „Lasagne mit Schweizer Rindfleisch“ künftig verbieten. Dies würde dem Konsumenteninteresse nach einer klaren und leicht erkennbaren Information zuwiderlaufen. Es gibt zahlreiche weitere Beispiele, bei denen gemäss dem Vorschlag des E-HASLV wertbestimmende Inhaltsstoffe aus Schweizer Herkunft nicht mehr ausgelobt werden könnten, zum Beispiel eine Backmischung „mit Schweizer Mehl“. Dies wäre aus Sicht des „Swissness“-Gedankens kontraproduktiv.
Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte 1 Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.	Streichen	Art. 7 ist ersatzlos zu streichen, wenn Anhang 1 gestrichen und ausschliesslich mit der Positivliste nach Anhang 2 gearbeitet wird. Bliebe Anhang 1 Teil A bestehen, so müsste geklärt werden, wie der Mechanismus zur Ergänzung der Listeneinträge funktionierte (z.B. wenn in Zukunft eine neue Pflanze im Amazonas-Gebiet entdeckt würde.)
2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernte-	Streichen	Art. 7 Abs. 2 definiert ein bürokratisches Bewilligungssystem, was dem angestrebten System der Selbstkontrolle zuwiderläuft. Als Alternative könnte allenfalls ein Meldeverfahren in Anlehnung an das System der Einfuhrbewilligungen für landwirtschaftliche Produkte nach Kontingentszollansatz (KZA) geprüft werden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
ausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.		
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.	Streichen Eventualiter: Keine Konsultationspflicht	Das Verfahren ist zu bürokratisch und könnte mit Blick auf die nötigen Konsultationen von anderen Organisationen auch zu schwierigen Pattsituationen führen.
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten:	Streichen	
a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;	Streichen	
b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;	Streichen	
c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	Streichen	
Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Än-	Werden mit der Änderung des Anhangs die Anforderungen… …so darf dieses noch 24 Monate nach…	Die Anpassungsfrist von 12 Monaten ist zu kurz. Oft liegen Verpackungsvorräte (bedruckte Verpackungen) über weit mehr als 12 Monate vor, v.a. bei langsam rotierenden Produkten in Verpackungen mit einer hohen Mindestauflage (z.B. im Tiefdruckverfahren). Eine Frist von 24 Monate wäre angemessen, damit ein Grossteil der Verpackung aufgebraucht werden kann. Eine Übergangsfrist von 24 Monaten macht auch in Fällen Sinn, in denen der Swissness-Selbstversorgungsgrad (SSVG) die Hürde von z.B. 50 % nur während eines Jahres überschreitet, z. B. ∅ SSVG 48 % im Jahr 1, ∅ SVG 52 % im Jahr 2 und ∅ SSVG 49 % im Jahr 3. Hier könnte auf eine Änderung verzichtet werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
derung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden		
Art. 11 Übergangsbestimmung Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	Lebensmittel dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in den Verkehr gebracht werden.	Der anwendbare Selbstversorgungsgrad liegt ist erst mit Inkrafttreten der Verordnung in einer rechtsverbindlichen Form vor. Ab dann benötigen die Unternehmen eine angemessene Zeitspanne für die Vornahme der nötigen Anpassungen in der Produktion. Die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten produzierten, dem bisherigen Recht entsprechenden Lebensmittel sollen sodann ohne bestimmte Fristvorgabe in Verkehr gebracht werden können, um ökologisch und wirtschaftlich unsinnige Vernichtungsaktionen zu vermeiden.
Anhang 1 Teil A **Anhang 1 Teil B** **Anhang 1 Teil C**	Streichen Streichen Streichen	Die Vollständigkeit der Liste ist letztlich nicht überprüfbar. Somit schafft sie nur Unsicherheit. Weil sie auch nicht nötig ist (relevant sind nur die Rohstoffe mit SSVG >20%), ist sie zu streichen (vgl. dazu weiter oben). Siehe oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. b Siehe oben zu Art. 2 Abs. 2 lit. c